

Wie viel Qualität wollen wir uns leisten?

(Referat auf dem Symposium der Rechtsanwalts- und Notarkammern Frankfurt am Main und Kassel, des Landesverbandes Hessen im Deutschen Anwaltsverein, der Richterverbände der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Hessen (DRB, NRV, ver.di) und des Bundes Deutscher Rechtspfleger- Landesverband Hessen - unter dem Thema „Vision von einem künftigen Rechtsstaat – Qualitätssicherung durch: Gewaltenteilung – Professionalität – Personalisierung“ am 28.09.2005 in Frankfurt am Main.)

In der Stadt der Paulskirchenverfassung, der Stadt des Justizreformers Adickes¹, aber auch - glaubt man der Frankfurter Rundschau² – der Lieblingsstadt der deutschen Rechtsanwälte, in Frankfurt am Main hat der Diskurs um die Qualität der Rechtspflege eine lange Tradition.

Heute leben wir in einer Zeit des Justizreformfiebers. Wir müssen prüfen, ob das Fieber den Patienten am Ende stärkt oder schwächt. Können wir mit Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung oder wieder nur mit Qualitätsverlust rechnen? Darum geht es auch bei meinem Thema: Wie viel Qualität wollen wir uns leisten?

Eine schwierige Frage; sie ist von Optimisten formuliert, die hoffen, es gäbe noch Spielräume zwischen „Müssen“, „Können“, „Dürfen“, „Sollen“ und „Wollen“.

Wer sich mit der Qualität (der Beschaffenheit, der Güte, dem Wert) der Rechtspflege und ihrer Produkte befasst, muss zunächst die Qualitätsansprüche der Beteiligten ausloten. Die übliche Aufteilung in die Gruppen Konsumenten, Händler und Hersteller passt nicht so recht; denn die Grenzen zwischen den an der Rechtspflege beteiligten Gruppen sind fließend. Auffallend ist, dass die Gruppe der rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürger, die Gruppe der Justizpolitiker in den Parlamenten und Regierungen sowie die Gruppe der Rechtsanwälte, der Staatsanwälte, der Rechtspfleger und der Richter teilweise doch sehr unterschiedliche Qualitätsansprüche haben.

¹ Adickes: Grundlinien druchgreifender Justizreform, J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, Berlin 1906; Herrenhausrede 1906 nachgedruckt DRiZ 1965, 258; Zur Verständigung über die Justizreform, J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, Berlin 1907.

² FR 03.08.2005 S. 18.

Mit Gewissheit lässt sich sagen: zu keiner Zeit waren die Qualitätsansprüche, die Qualitätserwartungen und die Qualitätsanforderungen der rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürger so hoch wie heute. Google-Bürger, also die vielen Millionen Bürgerinnen und Bürger, die sich der zahlreichen Suchmaschinen im Internet bedienen, Google-Bürger sind besser informiert als es die Bürger je zuvor waren und in der Lage, selbst eine Art Qualitätskontrolle durchzuführen. Sie erwarten hohe Fachkompetenz sowie in der Hoffnung auf Gerechtigkeit zeitnahe, berechenbare und richtige Entscheidungen ihrer Verfahrensbevollmächtigten und der Gerichte.

Die Anwaltschaft hat darauf reagiert und längst erkannt, dass Qualität mit Qualifikation zusammenhängt. Sie stellt sich darauf ein und schafft Qualitäts- und Gütesiegel. Sie spezialisiert sich. Auf immer mehr Rechtsgebieten kann der Bürger auf Fachanwälte zurückgreifen. Das ist ein richtiger und selbst gewählter Weg.

Mit Gewissheit lässt sich auch sagen, dass die Qualitätsansprüche der Justizpolitiker seit langem nicht so niedrig waren wie heute. Qualität ist ihnen nicht wirklich wichtig.

Der Druck, der von der Justizpolitik ausgeht, ist immens. Die Justizpolitiker - allen voran die Landesjustizminister - sehen in den Bürgerinnen und Bürgern, die eine eigene Vorstellung von Gerechtigkeit haben und mit der Qualität gerichtlicher Leistungen nicht zufrieden sind, zunehmend Prozesshanseln und sprechen von Instanzenseligkeit³, der es entgegentreten gilt. Die (Reform-) Pläne sind dementsprechend z.B. Verkleinerung der Richterbänke, Erweiterung der Zuständigkeit der Einzelrichter, Verkürzung der Rechtswege, mehr Verfahren mit nur einer Tatsacheninstanz oder gar nur mit einer Instanz überhaupt.⁴ Damit verbunden sind zwangsläufig Qualitätsverluste, die nicht durch Entscheidungen über arbeitsintensive Tatbestandsberichtigungsanträge, Gegenvorstellungen, Anhörungsrügen oder Nichtzulassungsbeschwerden ausgeglichen werden können.

Die nationale und internationale Rechtsentwicklung sowie die zunehmende Zahl von Verfahren mit ausländischen Beteiligten oder sonstiger Auslandsberührung und die ungebremste Gesetzesflut machen die Verfahren für die Anwaltschaft und die

³ Presseinformation des Hessischen Ministeriums der Justiz Nr. 97/2005 vom 19.05.2005.

⁴ Vgl. dazu die Beschlüsse der Justizministerkonferenz vom 29. bis 30. Juni 2005 in Dortmund – auszugsweise abgedruckt in DRiZ 2005, 213 ff.

Gerichte immer schwieriger und erfordern um so mehr Spezialisierung und Fortbildung, auch der Richterinnen und Richter. Anders können diese nicht mithalten und bestehen. Das müsste eigentlich auch den Justizpolitikern einleuchten. Statt dessen reden sie davon, durch Gesetzesänderungen einen flexiblen Richtereinsatz zu erreichen und planen sogar den Einsatz von Richterinnen und Richtern auf Probe bei den Landesobergerichten.⁵ Spezialisten sind in der Justiz offensichtlich nicht mehr gefragt. Das zeigen auch der Plan, die Fachgerichtsbarkeiten zusammenzulegen⁶ und der Wunsch der Hessischen Landesregierung, die äußerst schwierigen Grundbuchsachen aus dem weisungsfreien Bereich der Gerichte in den weisungsgebundenen Bereich der Verwaltung zu überführen.⁷ Derartige Vorhaben sind unweigerlich mit Qualitätsverlusten behaftet. Wer etwas anderes behauptet, redet die Dinge schön. Und das ist nicht redlich.

Google-Bürger und alle anderen Bürger erwarten selbstverständlich und zu Recht auch die Einhaltung der ihnen durch nationale und internationale Gesetze garantierten rechtsstaatlichen Mindeststandards. Diese sind überwiegend schon in der Paulskirchenverfassung beschrieben. Alle Bürger haben z.B. Anspruch auf den gesetzlichen⁸ und den unabhängigen⁹ Richter, Anspruch auf rechtliches Gehör¹⁰ und ein faires Verfahren¹¹, Anspruch auf anwaltlichen Beistand¹² sowie Anspruch darauf, dass Rechtspflege und Verwaltung getrennt und von einander unabhängig sind¹³.

Sie haben auch Anspruch auf mündliche¹⁴ und öffentliche¹⁵ Verhandlung in angemessener Frist.¹⁶ Und nicht nur das: sie haben auch Anspruch darauf, vor Gericht ausreichend zu Wort zu kommen. Sie haben Anspruch auf ausführliche die Streitbeilegung fördernde Rechtsgespräche. Auch darin verwirklicht sich Rechtskultur. Sie kostet Zeit und damit Geld. Kein Wunder, dass die

⁵ Justizministerkonferenz (Fußnote4) TOP 1.3.1. und 1.3.3.

⁶ Justizministerkonferenz (Fußnote 4) TOP 1.3.2.

⁷ Vgl. die hessische Bundesratsinitiative zur Schaffung einer Länderöffnungsklausel in der Grundbuchordnung und anderen Gesetzen – BR-Drucks. 184/04 – vgl. dazu auch Landau, Bodenmanagement und Bodenmanagementbehörde, Festschrift für Joachim Wenzel zum 65. Geburtstag, 2005, S. 377 ff.

⁸ Art. 175 Abs. 2 Satz 1 PV; Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG; § 16 Satz 2 GVG.

⁹ Art. 177 PV; Art. 97 Abs. 1 GG.

¹⁰ Art. 103 Abs. 1 GG.

¹¹ Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK.

¹² Art. 6 Abs. Abs. 3 c) EMRK.

¹³ Art. 181 PV.

¹⁴ Art. 178 PV.

¹⁵ Art. 178 PV; Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK.

¹⁶ Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK.

Landesjustizminister in gerichtsinthener Mediation nur eine Übergangslösung sehen¹⁷.

Für die Justizpolitik stehen – trotz gegenteiliger Beteuerungen¹⁸ - parteiübergreifend nicht die rechtsstaatlichen Mindeststandards, sondern fiskalische und ökonomische Überlegungen und Interessen im Vordergrund.¹⁹ Die Folge: ein ungeheurer Ökonomisierungsdruck, der vor allem die Arbeit der Anwaltschaft und der Gerichte erschwert, aber hauptsächlich die rechtssuchenden Bürgerinnen und Bürger trifft.

Der Ökonomisierungsdruck wird auch nach außen sichtbar und spürbar an dem drastischen und willkürlich anmutenden Abbau von Stellen auf breiter Front. Katastrophal wirkt sich der Stellenabbau im Bereich der in den Service-Einheiten tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus. Ihr Fehlen bewirkt, dass sich die - häufig nicht zu Unrecht kritisierte - mangelnde Erreichbarkeit gerichtlicher Ansprechpartner noch verstärkt.

Die Justizpolitiker bemühen sich noch nicht einmal, eine annähernd plausible Begründung für den Stellenabbau zu geben. Sie verweisen auf die leeren Kassen und darauf, dass auch die Justiz ihren Beitrag zu leisten habe. Horst Eylmann, der frühere Vorsitzende des Rechtsausschusses im Deutschen Bundestag begnügt sich mit der Feststellung: „Unsere Kinder sind zu fett und unsere Justiz auch.“²⁰ Gemeint sind dabei hauptsächlich die Gerichte.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken: es wird nicht offengelegt, wie viel die Gerichte und die dritte Gewalt in Deutschland kosten.²¹ Es fehlt eine Rechnungslegung über die Einnahmen und die Ausgaben. Seit Jahrzehnten werden die Kosten der ordentlichen Gerichtsbarkeit systematisch verschleiert. Es werden z.B. Ausgaben für Leistungen gebucht, die nicht zu den eigentlichen Aufgaben der

¹⁷ Justizministerkonferenz (Fußnote 4) TOP 2.2.9.

¹⁸ z.B. Merk „Spielwiese Justiz? - eine Erwiderung“ NJW Editorial Heft 17/2005.

¹⁹ Vgl. dazu Dauner-Lieb, Das Projekt „Große Justizreform“ - Effizienz statt Gerechtigkeit?, AnwBl. 2005, 369 ff.

²⁰ FAZ 11.09.2004 S. 4; vgl. dazu auch Heister-Neumann, Die Justiz ist schwerkrank, sie leidet an ihrer Opulenz. Und nicht an Geldmangel, Die Zeit vom 27.05.2004, S. 6.

²¹ Vgl. zu den Kosten der Justiz Vultejus, Die Kostenstruktur der Gerichte, ZRP 1994, 150 ff; Die Kostenstruktur der Justiz, DRiZ 2003, 338 ff; Anmerkung ZRP 2005, 99 f; Schäfer, Kein Geld für die Justiz – Was ist uns der Rechtsfrieden wert?, DRiZ 1995, 461 ff; Dauner-Lieb (Fußnote 19) AnwBl. 2005, 369 ff; 371; van Bühren „Spielwiese Justiz“, NJW-Editorial Heft 15/2005; vgl. auch Scharf MDR Blickwinkel Heft 2/2000.

Gerichte gehören.²² Ob die in Hessen neben der kameralen Buchung zusätzlich eingeführte kaufmännische Buchung endlich Klarheit bringt, wird sich zeigen.

Der Ökonomisierungsdruck wird auf herkömmliche, aber auch auf neue Weise ausgeübt. Nur selten sachgerecht, aber üblich war schon immer die Einflussnahme und Steuerung der Rechtspflege durch Stellenstreichungen, Wiederbesetzungssperren, verspätete Stellenausschreibungen, zu lange Besetzungsverfahren und Sachmittelkürzungen. Auch die – insbesondere für die Anwaltschaft sehr problematische, weil unter Umständen existenzvernichtende - Schließung oder Zusammenlegung von Amtsgerichten hat es früher schon gegeben. Solchen Dingen stehen wir bisher ziemlich machtlos gegenüber. Dass nun auch noch das Bayerische Oberste Landesgericht, ein Qualitätsgarant erster Klasse, dran glauben muss,²³ ist im höchsten Maße bedauerlich und befremdlich.

Neuerdings haben die Regierungen die gerichtlichen Verfahren, durch die sich die dritte Gewalt verwirklicht, im Visier. Das bestehende Qualitätskontrollsystem reicht ihnen nicht mehr aus. Die Regierungen verfügen bereits heute über eine bis ins Kleinste ausgefeilte Statistik etwa über die Zahl der Eingänge, die Zahl der Erledigungen und die Dauer der Verfahren. Die so genannte „Berliner Statistik“ enthält zudem einen detaillierten Länderranglistenvergleich. Hinzu kommt die Kontrolle durch die Verfahrensbeteiligten, durch die Medien und nicht zuletzt durch die Rechtsmittelgerichte und das Bundesverfassungsgericht. Die Regierungen wollen den Arbeitsablauf - workflow sagt man heute – unterhalb der Gesetzesebene steuern. Die ersten Schritte sind schon getan. Die Landesjustizminister sprechen sich für die Einführung eines Qualitätsmanagements aus und greifen auf Instrumente des Neuen Steuerungsmodells zurück als da z.B. sind: Kosten- und Leistungsrechnung, Benchmarking und Balanced Scorecard, Justizcontrolling und Personal- und Sachkostenbudgetierung.²⁴

Nach der Logik des ursprünglich für die Kommunen entwickelten Neuen Steuerungsmodells (in Hessen der Neuen Verwaltungssteuerung) müssen bei

²² z.B. Bezüge/Unterhaltsbeihilfen für die Rechtsreferendare während ihrer gesamten Ausbildungszeit; fraglich auch: Ausgaben für Prozesskostenhilfe und Betreuervergütungen.

²³ Vgl. dazu Demharter, Aschied vom Bayerischen Obersten Landesgericht, FGPrax 2005, 7; Helgerth, Das Ende des Bayerischen Obersten Landesgerichts und der Staatsanwaltschaft bei diesem Gericht, DRiZ 2005, 85 ff.

²⁴ Vgl. dazu die Antwort der Bundesregierung vom 24.06.2005 auf die Kleine Anfrage der FDP - BT-Drucks. 15/5823 ff.S. 4.

Steuerungsmaßnahmen stets alle quantitativen und qualitativen Aspekte berücksichtigt werden. Die dafür notwendigen Erkenntnisse sollen Kennzahlen – gebündelt in Balanced Scorecards - liefern. Das kann in der öffentlichen Verwaltung funktionieren, weil dort die Produktqualität nach den jeweiligen politischen Vorgaben von der Regierung bestimmt und gemessen werden kann.

Für die Rechtsprechung sind die Instrumente des Neuen Steuerungsmodells weitgehend untauglich.²⁵ Die inhaltliche Qualität gerichtlicher Verfahren und Entscheidungen lässt sich bisher nicht messen und nicht in Kennzahlen umsetzen.²⁶ Für die Richtigkeit und die Gerechtigkeit gibt es keine DIN-Normen, Handels- oder Güteklassen. Die inhaltliche Qualität gerichtlicher Verfahren entzieht sich einer objektiven Bewertung, abgesehen davon, dass wir es – wenn überhaupt - regelmäßig nur der obsiegenden Partei recht machen können.

Im übrigen muss leider immer wieder darauf hingewiesen werden, dass sich die Regierungen nicht in die gerichtlichen Verfahren einmischen dürfen. Dort ist ihr Workflow-Management erheblich eingeschränkt. Die Regierungen tragen für die Zuweisung, Ablaufsteuerung und Entscheidungsfindung der einzelnen gerichtlichen Verfahren keine Verantwortung.²⁷ Die Verantwortung tragen insoweit allein die Richterinnen und Richter sowie die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger. Deshalb ist den Regierungen jede über die bloße Beobachtung²⁸ aktenkundig gewordener Verfahrensschritte hinausgehende Kontrolle und jegliche Steuerung oder auch nur psychologische Einflussnahme²⁹ auf die gerichtlichen Verfahren unterhalb der Gesetzesebene³⁰ untersagt. Die Regierungen dürfen nur in ihrem Verantwortungsbereich und nicht darüber hinaus steuern; denn Verantwortungsgrenzen sind Steuerungsgrenzen.

²⁵ Vgl. dazu Hochschild und Kellinghaus, Qualitätsmanagement in der Justiz – Wer steuert die Rechtsprechung?, DRiZ 2003, 413 ff; Piorreck, Die Rechtsprechung ist eine Staatsgewalt und kein Produkt der Justizverwaltung, BJ 2003, 64 ff.

²⁶ Vgl. dazu Dauner-Lieb (Fußnote 19) AnwBl 2005, 369 ff, 372; Sodan, Qualitätsmaßstäbe für die Justiz?, NJW 2003, 1494 ff.

²⁷ Vgl. dazu Böckenförde „Verfassungsfragen der Richterwahl“ 1. Aufl. 1974 und 2. Aufl. 1998 jeweils S. 23.

²⁸ Vgl. zur eingeschränkten Beobachtungsfunktion: Piorreck, Aufgaben der Richtervertretungen im Modernisierungsprozess, BJ 2001, 218 ff. 220,221

²⁹ Ständige Rechtsprechung des BGH – z.B. DRiZ 1998, 20 ff, 22 m.w.N.

³⁰ Vgl. Art. 97 Abs. 1 GG: „Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen“ - vgl. dazu auch Limbach, Die richterliche Unabhängigkeit – ihre Bedeutung für den Rechtsstaat, NJ 1995, 281 ff, 282 und Papier, Die richterliche Unabhängigkeit und ihre Schranken, NJW 2001, 1089 ff, 194

Bisher haben wir in Hessen die Zusicherung der Landesregierung, dass die gerichtlichen Verfahren nicht Gegenstand von Controllingmaßnahmen sein werden. Denn gerichtliche Verfahren sind keine Produkte der Exekutive. Gleichwohl hat sich auch der Hessische Justizminister auf der Justizministerkonferenz vom 29. bis 30. Juni 2005 für die Einführung eines einheitlichen Qualitätsmanagements durch ein strukturiertes Benchmarking-Verfahren³¹ ausgesprochen.³² Das passt nicht zusammen.

Um auf den neuen Steuerungsinstrumenten spielen zu können, ist ein riesiger Sachmitteleinsatz und Personaleinsatz erforderlich. Die Arbeitskraft mehrerer hunderter Justizbediensteter wird allein in Hessen dafür gebunden, nicht zuletzt durch die völlig überdimensionierte Datenerhebung und Datenpflege. Diese Justizbediensteten - Beamte, Angestellte, Rechtspfleger und Richter - fehlen für die Erfüllung der Rechtsprechungsaufgaben. Die Folge ist unweigerlich zumindest eine weitere Verlängerung der Verfahrensdauer. Noch nie war die Exekutive in der Justiz, also die Justizverwaltungen und die Gerichtsverwaltungen personell so aufgebläht wie heute³³. Mehr Gerechtigkeit und mehr Qualität durch noch mehr Verwaltung, durch noch mehr Bürokratie, durch noch mehr Macht der Exekutive? Ich habe da meine Zweifel. Anhaltspunkte dafür, dass vielleicht zusätzlich gewonnene Erkenntnisse in einem auch nur halbwegs vertretbaren Verhältnis zu dem Mitteleinsatz stehen werden, vermag ich nicht zu sehen; die viel beschworenen Synergie-Effekte wird es nicht geben.

Der Ökonomisierungsdruck ist bereits jetzt, also bevor die neuen Steuerungsmethoden so richtig in Gang kommen, gewaltig. Die Gerichte geben diesem Druck nach und befinden sich in einem wahren Erledigungsrausch. Nur die Erledigung zählt.

³¹ Vgl. dazu Brand, Benchmarking in der nordrhein-westfälischen Sozialgerichtsbarkeit, und Roellecke, Der Lebensbedarf der Justiz und seine Bemessung, in Justiz und Justizverwaltung zwischen Ökonomisierungsdruck und Unabhängigkeit, Die Verwaltung, Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungswissenschaften, Beiheft 5, 2002, 99 ff und S. 123 ff; Frehse, Die Beteiligungsrechte der Richter-/Personalvertretungen bei Nutzerbefragungen innerhalb des Benchmarking; DRiZ 2002, 141; Meunier-Schwab und Hinrichs, Benchmarking in der niedersächsischen Justiz – das Projekt AgiL, DRiZ 2005, 50 ff; Kuhlmann, Benchmarking auf dem Prüfstand: Kosten, Nutzen und Wirkungen interkommunaler Leistungsvergleiche in Deutschland, VerwArch 2003, 99; Augstein, Benchmarking oder wieviel Parlament braucht das Land?, DÖV 2005, 594.

³² Das Abstimmungsverhältnis zu TOP 4 der Justizministerkonferenz: 14:0:2 (HH, RP).

³³ Vgl. zum Richtereinsatz in den Gerichtsverwaltungen Neumann DRiZ 2004, 260.

Der Druck ist mittlerweile so groß, dass auch rechtsstaatliche Mindeststandards oft, jedenfalls zu oft nicht mehr eingehalten werden. Zunehmend müssen das Bundesverfassungsgericht, die Bundesgerichte, aber auch die oberen Landesgerichte einschreiten.

Da ist z.B. der Anspruch auf den gesetzlichen Richter, ein zentrales Element des modernen Rechtsstaats. Die durch den Ökonomisierungsdruck bedingten Verstöße nehmen zu.³⁴

Auch die Gerichtspräsidien leiden immer mehr. Sie können nur noch Mangelverwaltung betreiben und haben keinerlei Gestaltungsspielraum. Dass die Mangelverwaltung in richterlicher Unabhängigkeit³⁵ geschieht, macht die Entschließungen der Gerichtspräsidien nicht einfacher.

Das rechtliche Gehör hat durch den Ökonomisierungsdruck so stark gelitten, dass das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber am 30. April 2003³⁶ unter Fristsetzung bis zum 31. Dezember 2004 zum Handeln zwang. Am 1. Januar 2005 ist das Anhörungsrügegesetz in Kraft getreten. Die Anhörungsrüge ist eine Notbremse, die der Anwaltschaft aufwendige Aktivitäten abfordert, in den meisten Fällen zum Nulltarif.

Auch die richterliche Unabhängigkeit/richterliche Verantwortung gerät zunehmend in Bedrängnis. Die Tendenz zu einer - durch das Grundgesetz ausdrücklich abgeschafften³⁷ - Verbeamtung der Richterinnen und Richter ist unverkennbar. Die Landesjustizminister wollen den Richterinnen und Richtern noch weitere exekutive Aufgaben übertragen und sie auf diese Weise in die Verwaltungshierarchie einbinden und für die Exekutive vereinnahmen.³⁸

³⁴ Vgl. BGH NJW 1995, 2791 zum Einsatz von zwei Richtern auf Probe in der Zeit der bis zum 28.02.1998 befristeten Regelung des § 29 Satz 1 DRiG; NJW 2003, 3644 zur rechtsfehlerhaften Zweierbesetzung einer großen Strafkammer; NJW 2003, 1254; 2003, 3712; 2004, 223 und 2004, 856 jeweils zur Übertragungspflicht des Einzelrichters auf das Kollegialgericht.

³⁵ Vgl. zur richterlichen Unabhängigkeit der Gerichtspräsidien nur Kissel/Mayer, Gerichtsverfassungsgesetz, 4. Aufl. 2005, § 21e GVG Rn. 7, 20.

³⁶ BVerfGE 107, 395 ff.

³⁷ Vgl. dazu Zinn, Die Rechtsprechung, DÖV 1949, 278 ff., 280 und „Die Rechtspflege im Bonner Grundgesetz, Verhandlungen des 37. Deutschen Juristentages 1950, S. 46 ff, 57, 58.

³⁸ Vgl. dazu auch Macke, Die Dritte Gewalt als Beute der Exekutive, DRiZ 1999, 481 ff.

Es wird immer deutlicher, dass die richterliche Unabhängigkeit³⁹/richterliche Verantwortung und die sachliche Unabhängigkeit der Rechtspfleger⁴⁰, aber auch die Unabhängigkeit der Rechtsanwälte⁴¹ in einer Zeit der Ökonomisierung stören⁴². Es gibt bereits Bestrebungen, die richterliche Unabhängigkeit neu zu definieren.⁴³ Sie wird schon jetzt als heilige Kuh beschrieben, die zwar nicht geschlachtet werden solle, gegenüber der aber überzogener Tierschutz verfehlt sei.⁴⁴

Die traurige Wahrheit ist, dass wir auf die Justizpolitik in Sachen Qualität der Rechtspflege zur Zeit nicht bauen können.

Wie viel Qualität wollen wir uns leisten?

Die Qualität, die wir uns leisten wollen, hängt vor allem von unserem Qualitätsbewusstsein, von unserer Qualifikation, aber auch vom gegenseitigen Verständnis der zugewiesenen Rolle ab.

Ich wünsche mir eine Bündnis zwischen Rechtsanwälten, Staatsanwälten, Rechtspflegern und Richtern, ein Bündnis zur Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung, ein Bündnis für Rechtskultur statt eines Bündnisses für die Ökonomisierung der Rechtspflege. Die heutige Veranstaltung ist ein guter Anfang.

VROLG Karl Friedrich Piorreck - Frankfurt am Main

³⁹ Art. 97 Abs. 1 GG; § 1 GVG; § 25 DRiG.

⁴⁰ § 9 RpfLG.

⁴¹ § 1 BRAO und § 1 Abs. 3 BORA.

⁴² Vgl. dazu Reichel ZRP 2005, 184 ff, 186, der sich für die Übertragung des Handelsregisters auf Verwaltungsbehörden ausspricht und anmerkt: „Die Aufsichtsbehörde und die Eintragungsbehörde selbst könnten ungestört von richterlicher Unabhängigkeit durch Anreize und Weisungen für entsprechende Leistung sorgen.“

⁴³ Schütz und Schulze-Fielitz in Justiz und Justizverwaltung zwischen Ökonomisierungsdruck und Unabhängigkeit (Fußnote 31) S. 20.

⁴⁴ So der Hessische Datenschutzbeauftragte Prof. Dr. Ronellenfisch DuD 2005, 354 ff, 355.